

CH_VB 20016634 vom 21. September 1988

Bundesverwaltung, 1988-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20016634__td_

FR: CH_VB 20016634 du 21 septembre 1988

IT: CH_VB 20016634 del 21 settembre 1988

Erwägungen

E. 21

September 1988 N 1079 Bundesverfassung. Energieartikel #ST# Vierte Sitzung - Quatrième séance Mittwoch, 21. September 1988, Nachmittag Mercredi 21 septembre 1988, après-midi 75.00 h Vorsitz - Présidence: Herr Reichling 87.075 Bundesverfassung. Energieartikel Constitution fédérale. Article sur l'énergie Fortsetzung - Suite Siehe Seite 1055 hiervor - Voir page 1055 ci-devant Allenspach: Ein Energieartikel in der Bundesverfassung wird dann unerlässlich, wenn man dem Gesetzgeber die Kompetenz übertragen will, die Energie künstlich durch staatliche Eingriffe zu verknappen oder zu verteuern, oder wenn man dem Energiekonsumenten detaillierte Vorschriften machen will, wann, wo, wieviel, von welcher Energie er verbrauchen darf. Für Forschung und Entwicklung allein brauchen wir keinen neuen Energieartikel. Für eine marktwirtschaftlich orientierte Energiepolitik ist ebenfalls kein Energieartikel in der Bundesverfassung notwendig. Wer Energie verteuert und verknappt, wer eine preisgünstige und ausreichende Energieversorgung unseres Landes in Frage stellt, der gefährdet Arbeitsplätze. Arbeitsplätze wandern dorthin und können nur dort bestehen, wo ausreichend preisgünstige Energie verfügbar ist. Die Zukunftsaussichten unseres kleinen, stark mit der Weltwirtschaft verbundenen Landes hängen in wesentlichem Ausmasse von der verfügbaren Energie ab. Die Unternehmen selbst gehen aus eigenem Interesse sparsam mit Energie um. Sie bedürfen keiner zusätzlichen bürokratischen Staatszwänge. Immer wieder spricht man von der Notwendigkeit günstiger Rahmenbedingungen für unsere Volkswirtschaft. Nicht zuletzt spricht man von diesen günstigen Rahmenbedingungen mit Blick auf den europäischen Binnenmarkt, der ab 1992 geschaffen werden soll. Energieverknappung und Energievertuierung kann man aber kaum als günstige und positive Rahmenbedingungen bezeichnen. Der Energieartikel in der Bundesverfassung soll staatliche Vorschriften über den Energieverbrauch ermöglichen, Vorschriften beispielsweise über den Wirkungsgrad von Geräten, Anlagen und Fahrzeugen. Stehen solche Vorschriften nicht in Widerspruch zu den Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft? Sind derartige Vorschriften in Einklang mit dem EFTA-Vertrag und mit dem Gatt? Letzteres ist nicht der Fall, sofern diese Vorschriften zu Zulassungsbeschränkungen und damit zu indirekten Behinderungen der Importe führen. Alles, was wir von den Plänen diesbezüglicher Vorschriften derzeit wissen, zeigt deutlich, dass wir hier ein ganzes Netz von nichttarifarierten Handelshindernissen aufbauen. Staatliche Behinderungen der Importe von Energie würden ebenfalls gegen klare Freihandelsregeln verstossen. Wir können nicht ständig von europäischer Integration und europäischer Zusammenarbeit sprechen und auf der anderen Seite eine Energiepolitik betreiben, die gegen Europa gerichtet ist und unser Land im europäischen Verbund isolieren würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.